

FH-Mitteilungen

12. Juni 2012

Nr. 62 / 2012



Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Aachen

vom 18. März 2009 – FH-Mitteilung Nr. 23/2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 12. Juni 2012 – FH-Mitteilung Nr. 61/2012
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Aachen

vom 18. März 2009 – FH-Mitteilung Nr. 23/2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 12. Juni 2012 – FH-Mitteilung Nr. 61/2012
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	2
§ 2	Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	2
§ 3	Fachbereichsrat	2
§ 4	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	3
§ 5	Geschäftsordnung	3
§ 6	Prüfungsordnungen	3
§ 7	Beirat	3
§ 8	Qualitätsverbesserungskommission; weitere Kommissionen und Ausschüsse	3
§ 9	Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der FH Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(4) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

§ 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende gleichzeitig Dekanin oder Dekan ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Prodekanin oder dem Prodekan gemäß § 2 Absatz 2 wahrgenommen.

§ 5 | Geschäftsordnung

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen.

§ 6 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden

gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 7 | Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal 8 Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs insbesondere zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Semester auf Einladung der Dekanin oder des Dekans.

(6) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Dekanin oder der Dekan teil. Die Sitzungen des Beirats sind für die Mitglieder des Fachbereichsrates öffentlich; auf Wunsch des Beirats kann die Öffentlichkeit erweitert werden.

(7) Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.

§ 8 | Qualitätsverbesserungskommission; weitere Kommissionen und Ausschüsse

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 7a der Grundordnung der Fachhochschule Aachen eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt Aufgaben nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs mit beratender Stimme,
- ein von der Dekanin oder dem Dekan bestimmtes fachlich beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Fachbereichsverwaltung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrats. Die Amtszeit der studentischen Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre. Sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrats.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 9 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 10 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 18. Juli 2002 (FH-Mitteilungen Nr. 12/2002) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachbereichsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18.03.2009 (FH-Mitteilung Nr. 23/2009). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 12.06.2012 – FH Mitteilung Nr. 61/2012) ergibt sich aus der Änderungsordnung.